

Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland - Arbeitsgenehmigung

Grundsatz

Ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland arbeiten wollen, benötigen grundsätzlich einen Aufenthaltstitel, der die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Die Frage, ob ausländische Staatsangehörige arbeiten dürfen, wird nach dem neuen Zuwanderungsgesetz grundsätzlich gleichzeitig mit der Erteilung des Aufenthaltstitels geregelt. Die zuständige Ausländerbehörde erteilt sowohl den Aufenthaltstitel als auch die Genehmigung zur Beschäftigung. In den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen muss die zuständige Arbeitsagentur durch die Ausländerbehörde eingeschaltet und die Zustimmung zur Beschäftigung eingeholt werden.

Beschäftigung kraft Gesetzes

- Niederlassungserlaubnis
- Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken
Beschäftigung bis zu 90 Tagen oder 180 halben Tagen im Jahr sowie die Ausübung einer studentischen Nebentätigkeit
- Aufenthaltserlaubnis nach Anerkennung als politisch Verfolgter
- Aufenthaltserlaubnis im Familiennachzug zu Deutschen
- Aufenthaltserlaubnis im Familiennachzug zu Ausländern, soweit diese selbst zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind
- Aufenthaltserlaubnis auf Grund eigenständigen Aufenthaltsrechts
- Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Wiederkehr
- Aufenthaltserlaubnis für ehemalige Deutsche

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und Staatsangehörige aus EFTA-Staaten

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und Staatsangehörige aus EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) genießen Freizügigkeit und haben freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt (hiervon ausgenommen sind Bürger aus den neuen EU-Staaten: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakei und Slowenien und voraussichtlich ab 01.01.2007 auch Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien). Sie benötigen weiterhin eine Arbeitsgenehmigung. Da dieser Personenkreis von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreit ist, wird die Arbeitsgenehmigung - EU von der zuständigen Agentur für Arbeit erteilt.

Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Nach dem Zuwanderungsgesetz kann die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern zum Zweck der Beschäftigung erlaubt werden. Der Aufenthaltstitel kann ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit u.a. erteilt werden für:

- leitende Angestellte
- Gastwissenschaftler
- Journalisten

Der Aufenthaltstitel kann mit Zustimmung der Agentur für Arbeit u.a. erteilt werden für:

- Saisonbeschäftigung (nur über ZAV)
- Au-pair-Beschäftigung
- Haushaltshilfen
- Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts
- Spezialitätenköche für die Beschäftigung in Spezialitätenrestaurants
- IT-Fachkräfte und akademische Berufe

Bisherige Arbeitserlaubnis und Arbeitsberechtigung, Übergangsvorschriften

Die Arbeitserlaubnis, die vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes erteilt wurde, behält ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer. In Zweifelsfällen erkundigen Sie sich bitte bei der Agentur für Arbeit.

Weitere Auskünfte:

München

- Agentur für Arbeit München
Kapuzinerstr. 26, 80337 München
Tel.: 089/ 5154-8033, -8034, -8035, -8036
Muenchen.Arbeitsgenehmigung@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/ Service von A bis Z, Vermittlung,
Ausländerbeschäftigung, Link- und Dateliste
- Kreisverwaltungsreferat, Ausländerbehörde
Ruppertstr. 19, 80466 München
Tel.: 089/ 233 96010
auslaenderbehoerde.kvr@muenchen.de
www.auslaenderbehoerde-muenchen.de

Bund:

www.integrationsbeauftragte.de/
Zuwanderungsgesetz, Beschäftigungsverordnung

Stand: Oktober 2006